

---

# **Weisungen zur kantonalen Politik in Sachen Tierzucht und Ackerbau (WT)**

vom 03.04.2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung***

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen die Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV);

eingesehen die Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (GSubv);

eingesehen den Massnahmenkatalog des Staatsrats über die Walliser Landwirtschaft vom 18. Juni 2014;

auf Vorschlag der Dienststelle für Landwirtschaft,

*beschliesst:*

---

## I.

### 1 Zweck und Anwendungsbereich

#### Art. 1 Zweck der Weisung

<sup>1</sup> Die folgende Weisung regelt die Möglichkeiten die Tierzucht, die Tierproduktion und die Imkerei, mit oder ohne Beteiligung des Bundes, zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie ist nicht kumulierbar mit der "Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von einheimischen Walliser Rassen", die Gegenstand einer separaten Weisung ist.

<sup>3</sup> Die Weisung hat folgende Ziele:

- a) Erhaltung der Zucht und die artgerechte Haltung von gesunden Tieren;
- b) Förderung der besten Tiergesundheitspraktiken;
- c) Verbesserung der Qualität und Wertschöpfung von Nutztieren;
- d) Verbesserung der Qualität und Wertschöpfung von tierischen Produkten;
- e) Verbesserung der Qualität und Wertschöpfung im Bereich Acker- und Futterbau;
- f) Erhalt einer strukturierten Landschaft und Sömmerungsgebieten;
- g) Anpassung und Verbesserung des Herdenschutzmanagements;
- h) Unterstützung von öffentlichen Schlachtviehmärkten;
- i) Förderung der Imkerei-Ausbildung.

#### Art. 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Diese Ziele, die im Artikel 1 erwähnt sind, werden mittels folgender Massnahmen der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), erreicht. Sie sind im Folgenden beschrieben.

-

---

## **2 Finanzielle Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Rinder- und Schafgattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

<sup>2</sup> Um einen Beitrag zu erhalten, muss der Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sein Betrieb muss sich im Wallis befinden;
- b) der Gesuchsteller muss offiziell als Bewirtschafter anerkannt sein und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;
- c) jedes Rind muss eine lückenlose Tiergeschichte auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) aufweisen.

### **2.2 Rindvieh**

#### **Art. 4 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Beitrag pro Tierkategorie gemäss Proviandetabelle:

- a) Kategorien RV und VK: 165 Franken
- b) Kategorien MT, MA, OB, RG, JB: 100 Franken

<sup>2</sup> Die Anzahl Tiere mit Beiträgen sind auf 8 Tiere pro Halter und Jahr limitiert.

<sup>3</sup> Ein Transportkostenbeitrag von 30 Franken pro Tier kann gewährt werden, wenn die Tiere zwischen zwei Marktplätzen transportiert werden.

#### **Art. 5 Ausschluss**

<sup>1</sup> Kein Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

- a) die Tiere keinen Zuchtinformationsausweis haben;
- b) die Tiere weniger als 4 Monate im Besitze des Verkäufers sind;
- c) die Tiere der Kategorien RV und VK seit mehr als 12 Monaten vor der Einschreibung eine Geburt oder einen Abort hatten;

- 
- d) die Tiere aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind;
- e) Tiere, die vom Besitzer zurückgekauft werden.

**Art. 6** Mehrwert für Rindvieh

<sup>1</sup> Rindvieh, das auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten verkauft wurde, muss spätestens 2 Monate nach dem Markt geschlachtet werden.

<sup>2</sup> Die DLW kann die Tiergeschichte via TVD kontrollieren. Falls sie Tiere findet, die nicht innerhalb der gesetzten Fristen geschlachtet wurden, oder ein zweites Mal auf den öffentlichen Marktplätzen erscheinen, kann der Kanton dem Käufer den Beitrag zurückverlangen.

## 2.3 Schafe

**Art. 7** Beitragsberechtigte Tiere

<sup>1</sup> Einen Beitrag für Mutterschafe, die den Zuchtanforderungen nicht entsprechen, kann im Alter zwischen 1 und 4 Jahren gewährt werden.

**Art. 8** Ausschluss

<sup>1</sup> Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändlers, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind;
- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind.

**Art. 9** Beitragshöhe

<sup>1</sup> Der Beitrag pro Schaf ist auf 50 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens vier Tiere zugekauft werden.

-

---

<sup>3</sup> Viehhändler haben Anrecht auf maximal 8 Tiere pro Jahr.

### **3 Andere finanzielle Massnahmen**

**Art. 10** Beiträge für Märkte und Ausstellungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung

<sup>1</sup> Die DLW kann Walliser Tierzuchtorganisationen oder Walliser Sektionen von Schweizerisch anerkannten Tierzuchtorganisationen sowie deren angegliederten Vereinen oder Genossenschaften im Wallis unterstützen. Es müssen aber Walliser Tiere sein, die an folgenden Zuchtanlässen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Beiträge pro Rindvieh stellen sich wie folgt zusammen:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) internationale, nationale oder interkantonale Ausstellungen: | 120 Franken |
| b) kantonale oder regionale Ausstellungen:                      | 72 Franken  |
| c) Jubiläumsausstellungen:                                      | 24 Franken  |
| d) Ausstellungen von männlichen Zuchttieren:                    | 30 Franken  |

<sup>3</sup> Wenn es sich um Kleinvieh handelt, wird der Beitrag durch 6 geteilt.

<sup>4</sup> Beiträge werden für maximal 60 Tiere der Rindergattung und für maximal 200 Tiere der Schaf- und Ziegengattung ausgerichtet.

<sup>5</sup> Veranstaltungen mit einem touristischen Charakter sind in diesem Artikel nicht berücksichtigt.

**Art. 11** Beiträge an anerkannte lokale Walliser Wertschöpfungsketten im Fleischsektor

<sup>1</sup> Produzenten einer nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absätze 2 und 3, siehe oben, durch die DLW anerkannten lokalen Walliser Fleisch-Wertschöpfungskette, deren Tiere ununterbrochen auf ihrem TVD figurieren, können Beiträge erhalten. Diese Tiere wurden ohne Unterbruch im Wallis gehalten und geschlachtet, gemäss Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die Rinder müssen zwischen 8 und 36 Monate alt sein.

<sup>3</sup> Lämmer müssen in Bezug auf das Gewicht der Proviande-Schlachttabelle entsprechen.

<sup>4</sup> Gitzli müssen in Bezug auf das Gewicht der Proviande-Schlachttabelle entsprechen.

<sup>5</sup> Die Beitragshöhe pro Tier ist gemäss Proviande-Schlachttabelle wie folgt maximal festgelegt:

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| a) Rindvieh RV und VK:          | 100 Franken |
| b) Rindvieh MT, MA, OB, RG, JB: | 150 Franken |
| c) Schafe LA, WP:               | 30 Franken  |
| d) Gitzi Gi I, Gi II:           | 20 Franken  |

<sup>6</sup> Diese Beiträge dürfen nicht mit den Beiträgen aus Kapitel 2 der vorliegenden Weisungen kumuliert werden.

## **Art. 12** Beiträge an Tierzuchtorganisationen

<sup>1</sup> Walliser Unterverbände, vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Rindviehzuchtorganisationen, können jährlich 20'000 Franken gewährt werden. Dieser Beitrag wird nach den HB-Kriterien des BLW auf die Walliser Unterverbände mit den im Wallis gehaltenen Tiere aufgeteilt. HB-Tiere, die an Leistungsprüfungen teilnehmen, können eine Zuschlag erhalten.

<sup>2</sup> Walliser Unterverbände, vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Kleinviehzuchtorganisationen, können jährlich 3'000 Franken pro Schaf- und Ziegengattung gewährt werden. Dieser Beitrag wird nach den HB-Kriterien des BLW auf die Walliser Unterverbände mit den im Wallis auf Betrieben gehaltenen Tiere aufgeteilt.

## **Art. 13** Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsdienste der Nutztiere

<sup>1</sup> Wie der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) können verschieden Beratungs- und Gesundheitsdienste vom Kanton für ihr Engagement zur Tiergesundheit unterstützt werden.

<sup>2</sup> Die Beteiligung richtet sich nach den Zielen des Kantons und den effektiven Kosten. Sie wird von der DLW auf Rechnung bezahlt.

## **Art. 14** Beteiligung an der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Tiereschutzvollzug

<sup>1</sup> Der Kanton kann sich finanziell wie folgt beteiligen:

- Bekämpfung von Tierseuchen, inklusive nicht in der Bundesgesetzgebung erwähnte Seuchen;
- Fleischhygiene;

-

---

c) Tierschutz im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die subventionierten Massnahmen müssen von der DLW gemäss Budget evaluiert und bewilligt werden.

**Art. 15** Qualitätsprämie für Käse "Raclette du Valais AOP"

<sup>1</sup> Nur der Käse "Raclette du Valais AOP", der in Walliser Kleinbetrieben und Walliser Alpkäsereien hergestellt wird, sowie von der Sortenorganisation "Raclette du Valais AOP" anerkannt ist, kann eine Qualitätsprämie gemäss Vereinbarung zwischen Sortenorganisation und DLW erhalten.

**Art. 16** Unterstützung des Transports von Walliser Industriemilch

<sup>1</sup> Nur unter folgenden Bedingungen wird eine kantonale Unterstützung pro Kilo Milch gewährt:

- a) die Industriemilch von Walliser Produzenten ist im Wallis produziert worden und wird von Firmen weiterverarbeitet;
- b) an die im Artikel 16 erwähnten Käsereien, deren Einschränkungsmilch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird.

<sup>2</sup> Diese Beiträge werden den Milchproduzenten oder Käsereien direkt, aufgrund der Abrechnung der TSM Treuhand GmbH (TSM-Abrechnung), die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15. Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

**Art. 17** Unterstützung des Transports von Walliser Molke

<sup>1</sup> Nur die im Artikel 16 erwähnten Käsereien in der Bergzone, die ihre Molke an verarbeitende Firmen weitertransportieren, können mit einem Beitrag pro Kilo Molke unterstützt werden.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag wird den Käsereien direkt, aufgrund der TSM-Abrechnung, die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15. Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

**Art. 18** Weiterbildung für Milchproduzenten und Milchverarbeiter

<sup>1</sup> Die DLW kann Kurse organisieren, um die Produktion und Verarbeitung von Milch mit Mehrwert und Qualität zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Verarbeiter von Walliser Milch können je nach Anzahl verfügbarer Plätze zum Zeitpunkt der Einschreibung daran teilnehmen.

<sup>3</sup> Diese Kurse sind kostenpflichtig und im Voraus zu bezahlen. Eine Kursbestätigung gibt es nach Absolvierung der entsprechenden Module.

#### **Art. 19** Kurs Nutztierhaltung für Züchter und Tierhalter

<sup>1</sup> Die DLW kann Kurse organisieren, um gute oder neue Praktiken im Bereich Tierzucht zu fördern.

<sup>2</sup> Diese Kurse sind im Voraus zu bezahlen. Für Teilnehmer, die alle relevanten Module absolviert haben, wird ein Zertifikat ausgestellt.

#### **Art. 20** Beteiligung an den Kosten

<sup>1</sup> Der Kanton kann sich an den Kosten für Forschung, Entwicklung, Studien, Geräte und Maschinen sowie Beratung im Bereich Grünland, Acker- und Futterbau, und Schutz von Nutztieren sowie der Förderung der Tierzucht und -produktion beteiligen.

<sup>2</sup> Die eingereichten Projekte und Aktivitäten müssen von der DLW bewilligt werden.

<sup>3</sup> Der von der DLW zugewiesene Betrag hängt von der Art und Qualität des Projekts oder der Aktivität ab.

#### **Art. 21** Beiträge für Wertschöpfungsketten

<sup>1</sup> Der Kanton kann Initianten einer neuen oder bestehenden Wertschöpfungsketten im Bereich der Wiesen, Weiden, des Acker- und Futterbaus, der Tierhaltung, des Tierschutzes sowie der Förderung der Tierzucht und Tierproduktion unterstützen.

<sup>2</sup> Die von den Wertschöpfungsketten eingereichten Projekte müssen von der DLW bewilligt werden.

<sup>3</sup> Der von der DLW zugewiesene Betrag hängt von der Art und Qualität des Projekts ab.

#### **Art. 22** Diplomarbeiten und andere Studien von Studenten

<sup>1</sup> Der Kanton kann sich an den Kosten von Diplomarbeiten und anderen Studien seitens Studenten aus den Hochschulen im Bereich Landwirtschaft und Paralandwirtschaft beteiligen.

<sup>2</sup> Die eingereichten Projekte bedingen die Zustimmung der DLW.

<sup>3</sup> Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag der von DLW bestimmt wird.

-

---

<sup>4</sup> Dieser Beitrag ist nicht mit anderen Beiträgen der vorliegenden Weisung kumulierbar.

## **4 Förderung der Imkerei**

### **Art. 23** Imkerei Ausbildung

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Imkerei Aus- und Weiterbildung, sowie die Bekämpfung der asiatischen Hornisse, mit einem jährlich durch die Dienststelle festgelegten Beitrag unterstützen. Dieser Beitrag basiert sich auf einen Leistungsauftrag mit dem Unterwalliser Bienenzuchtverband (FAVR), dem Oberwalliser Bienenzuchtverband (OBZV) und jeder anderen durch die Dienststelle anerkannten Imkervereinigung.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 24** Verfügbarkeit des Budgets

<sup>1</sup> Jede finanzielle Unterstützung der vorliegenden Weisung ist ein Maximalbetrag. Diese Beiträge können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden je nach Budgetverfügbarkeit und Prioritäten des Kantons und an die DLW gewährten Kredite zugeordnet.

### **Art. 25** Aufhebung

<sup>1</sup> Die früheren Weisungen zur Förderung der Tierzucht, insbesondere jene Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 26. Februar 2015, werden aufgehoben.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

#### **IV.**

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Sitten, den 3. April 2023

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung: Christophe Darbellay